

Zwischen Ideal und Realität: Zu den Witwen in 1 Tim 5.3–16

MANABU TSUJI

Uegahara 8-11-15-111, 662-0882 Nishinomiya, Japan

In 1 Tim 5.3–16 ist ein Konflikt erkennbar zwischen dem *Idealbild* der Witwe und dem *Status quo*. Gemäss Verfasser, dessen Ansicht christlicher Tradition entspricht, sollten ausschliesslich die 'wirklichen Witwen' und nicht alle Frauen, die zu seiner Zeit als Witwen bezeichnet wurden, Objekt der Versorgung sein. Unter diesen Witwen gab es auch jüngere Frauen, die gar nie verheiratet gewesen waren. Der Verfasser versucht nun, diese 'jüngeren Witwen' aus der Gruppe der Witwen auszuschliessen, indem er das traditionelle Witwenbild gegenüber dem Status quo stark macht. Seine Motivation ist wohl die Abwehr gegen eine asketisch orientierte Irrlehre, die besonders unter den 'jüngeren Witwen' grosse Resonanz gefunden hat.

1. Fragestellung

In 1 Tim 5.3–16 stösst man auf eine exegetisch offene Frage: Handelt dieser Abschnitt von der Versorgung bedürftiger Witwen oder, wie oft vorgeschlagen, von der Anerkennung von Witwen, die in der Gemeinde eine Aufgabe übernehmen,¹ als Gemeindewitwen?

(1) Sofern man von der thematischen Einheitlichkeit des Abschnittes ausgeht, stossen die sich konkurrierenden Auslegungsvorschläge auf ihre je eigenen Schwierigkeiten:

(a) Redet der Abschnitt von den bedürftigen Witwen?

Dass von der Witwe als Objekt der Versorgung die Rede ist, ist nicht überraschend, wird sie doch bereits im AT als besonders schutzbedürftig dargestellt.² Ausserdem spricht V. 16 explizit von sowohl privater Versorgung der Witwen durch einzelne Gemeindeglieder wie auch von direkter Versorgung durch die Gemeinde. Das Verb ἐπαρκεῖν (schützen, helfen) macht wahrscheinlich, dass es hier in der Tat um die Versorgung bedürftiger Witwen geht (vgl. V. 10: θλιβομένοις ἐπήρκεσεν).

Es gibt aber Indizien, die dieses Verständnis in Frage stellen. War es überhaupt

1 Zur Frage, ob es dabei um ein Witwen-Amt geht, vgl. unten S. 96–97.

92 2 Ex 22.21–3; Dtn 10.18; Jes 1.23 u.a.m. Vgl. G. Stählin, 'Χήρα', *TWNT* 9 (1971) 428–54, hier 433–4.

möglich, die Anzahl der durch die Gemeinde zu versorgenden Witwen zu beschränken? Wo sollten denn die Witwen Unterstützung finden, die weder die Kriterien der V. 9-10 erfüllen (also z.B. jünger als 60 Jahre alt sind), noch sich auf private Versorgung³ verlassen können?

Ferner fällt auf, dass *finanzielle Notlage* nicht zu den Kriterien der Zuordnung einer Witwe zu den 'wirklichen Witwen' (ὄντως χήρα) gehört. Das Kriterium des Alleinseins (V. 5) könnte zwar finanzielle Notlage implizieren, zumal es im Kontrast zur 'üppig lebenden' Witwe (V. 6) steht, doch steht diesem Eindruck V. 9-10 entgegen, wo der Verfasser der Pastoralbriefe die Kriterien für die 'ins Verzeichnis einzutragenden' Witwen erwähnt. Denn die hier erwähnten 'guten Werke' (V. 10) setzen in einem gewissen Mass vergangenen Wohlstand der Kandidatinnen voraus: Aufzucht von Kindern,⁴ Gastfreundschaft gegenüber Fremden sowie Hilfe für Bedrängte.

(b) Oder handelt es sich um die Gruppe der Witwen, die in der Gemeinde eine Aufgabe übernommen haben?

Angesichts der V. 9-10 hat diese Annahme zwar gewisse Vorteile. Schwierigkeiten bereitet aber die Aussage von V. 16, die dann nur sehr schwer erklärbar ist. Zu fragen wäre auch, warum die Witwen, die Kinder oder Enkel haben, von solchen gemeindlichen Aktivitäten ausgeschlossen werden sollten.

Ferner ist es unrealistisch, dass nur sechzigjährige und ältere als 'Gemeindewitwen' anerkannt werden sollen. Was hätten denn diese 'Gemeindewitwen' für eine Aufgabe in der Gemeinde übernehmen können?

Manche Ausleger weisen auf V. 5 hin, wo von Bitten und Gebeten der 'wirklichen Witwe' die Rede ist; es gehöre zur Aufgabe der Gemeindewitwe, regelmässig (d.h. 'Tag und Nacht') Bitt- und Fürbittgebete zu verrichten.⁵ Auch Hausbesuche (V. 13) werden oft zu den Funktionen der Witwe gezählt.⁶

Als Beispiel für die betende Witwe wird oft auf Hanna (Lk 2.36-9) verwiesen: sie war 84 Jahre alt und 'wich nicht vom Tempel und diente Gott mit Fasten und Beten Tag und Nacht' (Lk 2.37, Zürcher Bibel). Allerdings wird nirgendwo gesagt, dass sie es in *diakonischer Funktion* getan hätte.⁷ Hausbesuche dürften die Witwen zwar gemacht haben, aber man findet in unserem Text keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass dies eine *amtliche*

³ V. 16 handelt von der Versorgung durch einzelne weibliche Gemeindeglieder. Vgl. dazu die 'Jüngerin' Tabitha in Apg 9.36-43.

⁴ Besonders dann, wenn es sich um Waisenkinder handeln sollte, vgl. dazu und zu den folgenden zwei Punkten unten S. 99-100.

⁵ So etwa N. Brox, *Die Pastoralbriefe* (RNT; Regensburg: Friedrich Pustet, 1989) 189; H. Merkel, *Die Pastoralbriefe* (NTD 9/1; Göttingen/Zürich: Vandenhoeck & Ruprecht, 1991) 42.

⁶ Z.B. H. von Lips, *Glaube - Gemeinde - Amt. Zum Verständnis der Ordination in den Pastoralbriefen* (FRLANT 122; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1979) 121.

⁷ Dieser Verweis überzeugt auch deshalb nicht, weil die Umstände ganz anders sind und sie ausserdem auch nicht als Christin dargestellt wird.

Aufgabe gewesen wäre. Mitgläubige, vor allem solche, die sich in einer Notlage befanden, zu besuchen, war Aufgabe aller Christen (vgl. Jak 1.27).

Wenn es hier um die Kriterien für aktive Gemeindewitwen ginge, wäre nur schwer zu verstehen, weshalb der Verfasser der Pastoralbriefe ihre Funktionen bzw. Aufgaben nicht erwähnt. Es gelingt also auch nicht, alle Aussagen in unserem Abschnitt unter dem Thema der Auswahl von Gemeindewitwen zusammenzufassen.

(2) Andererseits gibt es Forscher, die auf die Annahme der thematischen Einheitlichkeit des Abschnittes verzichten. Sie versuchen, V. 4–8, 16 und V. 9–15 thematisch zu teilen, wonach es im ersten Teil um die Versorgung der Witwen, im zweiten um die ins Verzeichnis einzutragenden Gemeindewitwen gehe.⁸ Dies überzeugt allerdings nicht recht, denn der Text legt die Annahme nicht nahe, dass es sich um zwei verschiedene Gruppen von Witwen handeln könnte. Thematisch ist der Abschnitt nämlich kohärent: es wird unterschieden zwischen solchen, die als Witwen anzuerkennen sind, und solchen, die nicht anerkannt werden. Der Teilungshypothese steht ferner entgegen, dass der Verfasser in V. 16 auf das in V. 4–8 Angesprochene zurückkommt, was doch eher für die Kohärenz des ganzen Abschnittes spricht.

(3) Die Teilungshypothese geht allerdings von einer richtigen und wichtigen Beobachtung aus: zwischen V. 8 und V. 9 gibt es eine inhaltliche Zäsur. M.a.W.: der ganze Abschnitt stellt zwar ein einheitliches Thema dar, aber in V. 9–15 wird es unter einem anderen Gesichtspunkt dargelegt als in V. 3–8 (und in V. 16). In V. 3–8, 16 ist von der 'wirklichen Witwe' und von deren Versorgung durch die Gemeinde die Rede, während es in V. 9–15 um die Kriterien für die Registrierung von Witwen geht. Zu fragen ist, wie diese beiden Gesichtspunkte, die wohl kaum einfach so unverbunden nebeneinander stehen, miteinander zusammenhängen.

Im folgenden sei diese Beobachtung näher erörtert. Meine Hypothese lautet: In V. 3–8, 16 legt der Verfasser der Pastoralbriefe im Namen des Paulus den eigentlichen Witwenstand dar, von dem die Witwen seiner Zeit 'abgewichen' seien. Seiner Ansicht nach und christlicher Tradition entsprechend sollen diese eigentlichen Witwen Objekt der Versorgung sein. In V. 9–15 versucht er dann, sein traditionelles Witwenbild, von dem in V. 3–8 die Rede war, gegen den Status quo der Gemeinde stark zu machen, indem er die 'jüngeren Witwen' aus der Gruppe der Gemeindewitwen ausschliesst. So widerspiegelt sein Brief 'Ideal' und 'Realität' der Witwen seiner Zeit.

⁸ Etwa P. Dornier, *Les épîtres pastorales* (SBI; Paris: Gabalda, 1969) 87–8; D. Guthrie, *The Pastoral Epistles* (TNTC; Leicester/Grand Rapids: Eerdmans, 1957) 100–5; D. C. Verner, *The Household of God* (SBLDS 71; Chico, CA: Scholars, 1983) 161.

2. Die Struktur von V. 3–16

2.1 V. 3 und 16 als Rahmen des Abschnittes

Die merkwürdige Position von V. 16, der 'fast als ein Anhänger scheint',⁹ lässt sich am besten als Rahmen des ganzen Abschnittes (sc. *inclusio*) erklären: zusammen mit V. 3 legt dieser Schlussvers das Grundthema des Abschnittes vor. Dabei korrespondiert das 'Hilfe leisten' (ἐπαρκεῖν) in V. 16 unverkennbar mit dem 'Ehren' (τιμῶν) in V. 3.¹⁰

V. 16a (εἴ τις) scheint zwar auf den ersten Blick, wie es in V. 4 und 8 der Fall ist, einen Einzelfall darzustellen. Nicht zu übersehen ist aber, dass die Witwen in V. 16, anders als diejenigen etwa in V. 4 und 11, nicht näher beschrieben werden. Hier handelt es sich also nicht um einen konkreten Einzelfall, sondern um die Regel, wie die nicht 'wirklichen' Witwen, die auf Versorgung angewiesen sind, unterstützt werden sollen. Somit verbleibt der Gemeinde die Aufgabe, ausschliesslich die wirklichen Witwen zu versorgen. Mit dieser allgemeinen Regel wird der Abschnitt abgeschlossen.

Dadurch signalisiert der Verfasser seinen Lesern ein Doppeltes: Erstens sollen die Witwen einen von der Gemeinde versorgten Stand darstellen. Zweitens soll die Gemeinde nur den 'wirklichen Witwen' Hilfe (d.h. Versorgung) leisten. Auf diese Weise gibt der Verfasser der Gestalt der Witwe die Kontur, die er für eigentlich und authentisch hält. V. 3 und 16 funktionieren als Wegweiser, der den Lesern die Gesamtperspektive des Abschnittes aufzeigt.

In V. 3 führt der Verfasser das Thema ein: die Gemeinde soll die 'wirklichen Witwen' ehren. Dabei impliziert das 'Ehren' u.a. auch materielle Unterstützung, ohne dass es sich jedoch darauf einschränken liesse.¹¹ Dieser Ausdruck, der im Zusammenhang mit 5.2 ('[ermahne] ältere Frauen wie Mütter') zu verstehen ist,¹² präzisiert noch nicht, wie dieses 'Ehren' konkret zu verstehen ist. V. 3 führt nur das Thema des Abschnittes ein: die 'wirkliche Witwe'.

Der Ausdruck 'wirkliche Witwe' lässt jedoch erkennen, dass für den Verfasser der Pastoralbriefe der Kreis der Gemeindewitwen zu gross ist, und für die Leser ist er ein Hinweis darauf, sich die Frage nach den Kriterien zur Abgrenzung von den 'nicht wirklichen Witwen' zu stellen.¹³

9 J. Roloff, *Der erste Brief an Timotheus* (EKK XV; Zürich: Benziger/Neukirchen-Vluyn: Neukirchner, 1988) 301.

10 Mit J. Müller-Bardorff, 'Zur Exegese von 1. Timotheus 5,3–16', *Gott und die Götter* (FS E. Fascher; hg. G. Delling; Berlin: Evangelische Verlagsanstalt, 1958) 113–33, hier 116.

11 Mit L. Oberlinner, *Die Pastoralbriefe, erste Folge: Kommentar zum ersten Timotheusbrief* (HTK XI/2/1; Freiburg/Basel/Wien: Herder, 1994) 223–4.

12 Gegen B. W. Winter, 'Providentia for the Widows of 1 Timothy 5:3–16', *TynB* 39 (1988) 83–99, hier 92, 98, der das Verb auf die Zehn Gebote bezieht, die befehlen, die Eltern zu ehren (Ex 20.12). Hier handelt es sich aber nicht um das Ehren der *Eltern*, sondern der *Älteren* (vgl. 5.1–2, 17–25).

13 Oberlinner, *Pastoralbriefe* (s. Anm. 11), 223: '[D]iese Ergänzung mit ὄντως χήρα [ist] deutlich als Auftrag zu verstehen, aus dem größeren, auf den ersten Blick eindeutig zu bestimmenden Personenkreis anhand anderer Kriterien eine Auswahl zu treffen'.

Der Status quo wird vom Verfasser in Frage gestellt: In der Gemeinde gibt es Witwen, die zwar von der Gemeinde als solche *anerkannt*, aber nicht *versorgt* werden; dazu gehören auch solche, die nach Ansicht des Verfassers nicht 'wirkliche Witwen' sind.

2.2 V. 4–8: Definition der zu ehrenden, 'wirklichen' Witwe

Der erste Unterabschnitt bietet eine Definition der 'wirklichen Witwe'. Der Verfasser sieht dabei die Grenze zwischen der 'wirklichen' und 'nicht wirklichen' Witwe darin, ob sie Kinder oder Enkel hat. Laut V. 5 gilt nur die Witwe, die allein stehend, d.h. ohne Kinder oder Enkel ist, als 'wirkliche Witwe'.¹⁴

Gemäss einer solchen Abgrenzung gilt jedoch eine Frau, die ihren Mann verloren, aber noch Kinder oder Enkel hat, nicht als 'Witwe'. Dies läuft der allgemeinen Definition der Witwe entgegen, wonach diejenige als Witwe gilt, deren Ehemann verstorben ist. Diese engere Witwen-Definition geht sehr wahrscheinlich auf den Verfasser der Pastoralbriefe zurück, der auf diesem Weg eine Verkleinerung der Anzahl der Gemeindewitwen zu erreichen sucht.¹⁵

Warum soll eine Witwe mit Kindern oder Enkeln nicht als 'wirkliche Witwe' gelten? Es ist umstritten, ob das Verb *μανθανέτωσαν* ('lernen sollen', V. 4) auf die 'Kinder oder Enkel' zu beziehen ist oder auf die 'Witwe' selbst. Grammatisch wäre ersteres vorzuziehen, denn *χήρα* ist Singular, aber folgende Argumente sprechen für letzteres:¹⁶

(1) Die *πρόγονοι*, von der Zürcher Bibel mit 'Eltern' wiedergegeben, meinen fast immer die 'Vorfahren', die schon verstorben sind, wie dies auch in 2 Tim 1.3 der Fall ist.¹⁷ (2) In V. 8, der sich offenbar inhaltlich an V. 4 anschliesst, wird die gleiche Mahnung zweifellos an die Witwen gerichtet; sie werden gemahnt, 'damit sie unbescholten seien' (V. 7). Der Verfasser meint, sie können nicht unbescholten bleiben, wenn sie ihre Aufgaben in der eigenen Familie nicht erfüllen, d.h. ihre Rolle als Hausfrau aufgeben würden. Dies gilt auch für V. 4. (3) Die Pluralform *μανθανέτωσαν* ist wahrscheinlich von *χήρας* in V. 3 beeinflusst.

14 Καὶ μεμονωμένη ergänzt expegetisch ἢ ὄντως χήρα (vgl. Roloff, *Timotheus* [s. Anm. 9], 289 Anm. 330; Oberlinner, *Pastoralbriefe* [s. Anm. 11], 227).

15 Elisabeth Schüssler Fiorenza, *Zu ihrem Gedächtnis. Eine feministisch-theologische Rekonstruktion der christlichen Ursprünge* (München/Mainz: Kaiser, 1988) 477.

16 Mit U. Wagener, *Die Ordnung des »Hauses Gottes«. Der Ort von Frauen in der Ekklesiologie und Ethik der Pastoralbriefe* (WUNT 2.65; Tübingen: Mohr, 1994) 149–54; H.-W. Bartsch, *Die Anfänge urchristlicher Rechtsbildungen. Studien zu den Pastoralbriefen* (ThF 34; Hamburg: Herbert Reich, 1979) 125–7; Lips, *Glaube* (s. Anm. 6), 119–20 Anm. 134; Roloff, *Timotheus* (s. Anm. 9), 287–8. Dagegen erneut Oberlinner, *Pastoralbriefe* (s. Anm. 11), 225.

17 Vgl. Bartsch, *Anfänge* (s. Anm. 16), 125–7; Lips, *Glaube* (s. Anm. 6), 119–120 Anm. 134; Roloff, *Timotheus* (s. Anm. 9), 287–8; Wagener, *Ordnung* (s. Anm. 16), 149–54. Eine Ausnahme findet sich freilich in Plato *Lex* 11.931E.

Hier geht es also um den Kontrast zwischen den 'wirklichen' Witwen, die alleinstehend sind, alleine leben und ihre Unterstützung einzig und allein in der christlichen Gemeinde finden, und den Frauen, die zwar verwitwet sind, aber Kinder oder Enkel haben und deswegen 'üppig leben'¹⁸ (V. 6) können. Letztere finden Unterstützung in ihrer Familie und sind deswegen nicht auf die Gemeinde angewiesen.

Die 'wirkliche' Witwe gerät damit in die Nähe eines Ideals: sie betet Tag und Nacht zu Gott, auf den allein sie ihre Hoffnung setzt. Darum ist sie es auch wert, von der Gemeinde geachtet und unterstützt zu werden. Die Realität in der Gemeinde ist jedoch vielfältiger, da es offensichtlich auch eine gewisse Anzahl von Witwen mit Familie gibt, die nicht auf Unterstützung durch die Gemeinde angewiesen sind. Sie deswegen als 'üppig lebend' zu bezeichnen, geht jedoch an ihrer realen Situation vorbei.¹⁹ Dieser verzerrten Darstellung kann allerdings entnommen werden, dass diese Witwen dank ihren Familienbanden auch ohne Versorgung durch die Gemeinde auskommen können.

Der Verfasser verstärkt in V. 7–8. die Aussagen von V. 4–6: die Witwen, die noch Familienangehörige bzw. direkte Verwandte haben, sollen ihr Arbeitsgebiet nicht in der Gemeinde, sondern in der Familie suchen. Andernfalls würden sie getadelt wegen Vernachlässigung ihrer Aufgaben in der Familie.

In V. 4–8 geht es also um eine grundsätzliche Regel: Die Witwe mit Familie wird nicht als 'wirkliche Witwe' anerkannt, weil sie der Versorgung durch die Gemeinde nicht bedarf.

2.3 V. 9–10: Kriterien der 'ins Verzeichnis einzutragenden Witwen'

In V. 9–10 präzisiert der Verfasser die Kriterien für die, die als Witwen anzuerkennen sind. Der Ausdruck 'ins Verzeichnis eintragen' (V. 9) deutet darauf hin, dass es in den Adressatengemeinden ein solches Verzeichnis gab.²⁰ Im Zentrum steht demzufolge die Frage, wer in dieses Verzeichnis eingetragen und als Gemeindewitwe unterstützt werden soll.

Dieses Verzeichnis könnte mit einem 'Witwen-Amt' in der Gemeinde zusammenhängen.²¹ Folgende Gründen legen dies nahe: (1) In den Kirchenordnungen

18 Σπαταλώσα weist nicht auf sexuelle Ausschweifung hin (gegen z.B. Stählin, 'Χήρα' (s. Anm. 2), 443 sowie H. Tsuchiya, *Bokkai Shokan [Die Pastoralbriefe]* [Tokio, 1990], 75–6), sondern auf Schwelgerei (mit Wagener, *Ordnung* [s. Anm. 16], 155–61).

19 Gegen Oberlinner, *Pastoralbriefe* (s. Anm. 11), 227, der dies als Hinweis auf ein möglicherweise 'aktuelles Problem der Gemeinde' verstehen will.

20 Gegen *ibid.*, 230–1, der die Existenz eines solchen Verzeichnisses in Frage stellt. Ohne ein solches Verzeichnis mit entsprechenden Einträgen darin ist jedoch diese Bemerkung den Adressaten kaum verständlich.

21 So etwa Bartsch, *Anfänge* (s. Anm. 16), 114; R. M. Kidd, *Wealth and Beneficence in the Pastoral Epistles* (SBLDS 122; Atlanta GA: Scholars, 1990) 104–5; Lips, *Glaube* (s. Anm. 6), 118–21; Fiorenza, *Gedächtnis* (s. Anm. 15), 377. Dagegen spricht Oberlinner, *Pastoralbriefe* (s. Anm. 11), 220 Anm. 5: 'angesichts des schmalen literarischen Befundes' nur vom 'Witwenstand'.

des 3. bis 5. Jh. wird manchmal auch das Amt der Witwe erwähnt.²² (2) Die Kriterien in V. 9–10 erinnern an diejenigen für den Bischof und die Diakone in 3.1–13. Dieses 'Witwen-Amt' ist freilich in den Pastoralbriefen nicht so präzise formuliert wie in den obengenannten Kirchenordnungen. Im folgenden ist nur mit diesem Vorbehalt von einem 'Witwen-Amt' die Rede. Die Witwen müssen sich jedenfalls unabhängig davon, ob ihre Tätigkeit nun als im Rahmen eines kirchlichen Amtes ausgeführt anerkannt wurde oder nicht, in der Gemeinde sehr aktiv verhalten haben.

Unter den Kriterien für die 'Amtswitwen' sind allerdings die beiden Aussagen in V. 9 auffällig. Erstens ist es, wie bereits oben erwähnt, nur sehr schwer vorstellbar, dass der Verfasser angesichts der hohen Alterslimite von 60 Jahren von diesen alten Witwen noch eine aktive Betätigung erwartet hätte. Vielmehr scheint er diesen Kreis gerade auf jene Frauen einzuschränken, die wegen ihres hohen Alters kaum mehr aktiv tätig sein können.²³

Noch auffälliger ist aber das zweite Kriterium: 'eines Mannes Frau' (ἐνὸς ἀνδρὸς γυναίκα). Dieser viel umstrittene Ausdruck wird entweder auf das Verbot einer zweiten Ehe²⁴ oder auf eheliche Treue während der Dauer der Ehe²⁵ bezogen. Unter diesen Auslegungsmöglichkeiten ist wohl, wegen ihrer Parallelität zu den Kriterien für männliche Amtspersonen in 3.2, 12 ('Mann einer Frau'), letztere vorzuziehen.²⁶ Durch Treue zum Ehepartner während der Dauer der Ehe haben

22 *Traditio Apostolica* 10; *Didascalia Apostolorum* 14–15 u.a. Weiteres bei U. E. Eisen, *Amtsträgerinnen im frühen Christentum. Epigraphische und literarische Studien* (FKD 61; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1996) 138–53.

23 Gegen O. Bangerter, *Frauen im Aufbruch. Die Geschichte der Frau in der alten Kirche* (Neukirchen-Vluyn: Neukirchner, 1971) 51, der meint, von den (mindestens) sechzigjährigen Frauen noch aktive Dienstleistungen erwarten zu können. Vgl. *Act. Joh.* 30: '... von den alten Frauen über sechzig, die es hier gibt, habe ich lediglich vier bei leiblicher Gesundheit vorgefunden, von den übrigen aber einige gelähmt, andere taub, einige arthritisch und andere überhaupt an verschiedenen Gebrechen leidend' (Übersetzung von K. Schäferdiek, *Neutestamentliche Apokryphen in deutscher Übersetzung*, 2 [hg. W. Schneemelcher; Tübingen: Mohr, 1989] 160). Vgl. auch *Avot* 5.23. Winter, 'Providentia' (s. Anm. 12), 95, sieht das Alter von 60 Jahren ebenfalls als Obergrenze der Arbeitsfähigkeit. Nach Fiorenza, *Gedächtnis* (s. Anm. 15), 378, habe diese Kriterien mit der römischen Gesetzgebung zu tun; aber diese gesteht schon fünfzigjährigen Witwen zu, unverheiratet zu bleiben (so B. B. Thurston, *The Widows. A Women's Ministry in the Early Church* [Minneapolis: Fortress, 1989] 16; Winter, 'Providentia' [s. Anm. 12], 85).

24 So Brox, *Pastoralbriefe* (s. Anm. 5), 191; Merkel, *Pastoralbriefe* (s. Anm. 5), 43; Roloff, *Timotheus* (s. Anm. 9), 293–4; Guthrie, *Epistles* (s. Anm. 8), 102.

25 So Oberlinner, *Pastoralbriefe* (s. Anm. 11), 231–2, wonach sich der Ausdruck wie folgt paraphrasieren lasse: 'eine Frau, die (jeweils) nur mit einem Mann verheiratet war und zusammengelebt hat'.

26 In Pausanias 7.25.13 findet sich der Ausdruck ἐνὸς ἀνδρὸς ἐς πείραν ἀφίγμένη im Sinne von einer einzigen Ehe im Leben (vgl. W. Bauer, *Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur* [hg. K. und B. Aland; Berlin/New

die Amtspersonen einer Gemeinde, seien es nun Bischöfe, Diakone oder Witwen, wohl ihrer Unbescholtenheit, die für die junge Christenheit in ihrer paganen Umwelt sehr wichtig gewesen sein muss, Ausdruck verleihen können.

Der Bezug auf die Ehe hat aber in unserem Zusammenhang noch eine weitere Funktion. Der Verfasser unterstreicht damit, dass eine 'Witwe' nur dann Witwe sein kann, wenn sie früher einmal verheiratet gewesen war. Dass dieses selbstverständlich klingende Kriterium in bezug auf den ganzen Kontext sinnvoll ist, wird aber erst in Zusammenhang mit den Ausführungen in V. 11–15 ersichtlich (s. u.).

Die übrigen Kriterien in V. 10, die unter dem Stichwort der 'guten Werke' zusammengefasst sind, dürften zumindest teilweise die Tätigkeiten widerspiegeln, die die Amtswitwen in der Gemeinde ausübten.

(1) Beim 'Aufziehen von Kindern' (τεκνοτροφεῖν) mag es sich um das Aufziehen von Waisenkindern handeln, wie zumeist, trotz Fehlen eindeutiger Hinweise, angenommen wird.²⁷ U. Wagener versteht dagegen die Aussage als Idealbild der Oberschichtfrau, die 'trotz ihres Reichtums und ihrer öffentlichen Wirksamkeit ihre Frauenrolle nicht vernachlässigt ... und sich persönlich um die Aufzucht ihrer Kinder' kümmert.²⁸ Trifft diese Interpretation zu, dann bezieht sich das 'Aufziehen von Kindern' wohl nicht auf ihre innergemeindliche Tätigkeit, sondern auf ihre innerfamiliäre Rolle, welche die Gemeindegewitwen wegen ihrer Tätigkeit in der Gemeinde vernachlässigt haben könnten. Damit unterstreicht der Verfasser, dass die Witwe zunächst ihre Rolle innerhalb der Familie wahrnehmen soll. Dies ist auch gut mit seiner Aussage in 2,9–15 zu vereinbaren, denn dort verbietet er den Frauen die Lehrtätigkeit und sagt, sie würden durch das Kindergebären gerettet werden.

(2) Die 'guten Werke' der Gastfreundschaft und der Hilfe für die Notleidenden setzen einen gewissen Wohlstand der Witwe voraus;²⁹ sie sind zugleich als Tätigkeit in der Gemeinde zu verstehen. Dies gibt wohl den Status quo wider: Amtswitwen beschäftigten sich im karitativen und diakonischen³⁰ Bereich.

(3) Die 'Fusswaschung an den Heiligen' lässt sich im Zusammenhang mit der Gastfreundschaft verstehen. Die Witwen sollen den Heiligen, d.h. 'den Mitchristen, wobei man konkret an Besucher aus anderen Gemeinden und an

York: de Gruyter, ⁶1988] 466); diese Bedeutung ist aber abhängig vom unmittelbaren Kontext (τὰ πρότερα: früher). In unserem Text ist dies nicht der Fall.

27 Roloff, *Timotheus* (s. Anm. 9), 295; Oberlinner, *Pastoralbriefe* (s. Anm. 11), 234 u.a.m.

28 Wagener, *Ordnung* (s. Anm. 16), 187.

29 *Ibid.*, 186–7, 199.

30 Die Frage, ob sich die Witwen als 'Diakoninnen' betätigten (vgl. 3,11), ist m.E. zu bejahen, kann hier aber nicht ausführlich diskutiert werden. Nach Bangarter, *Frauen* (s. Anm. 23), 43, hänge die Beschränkung der diakonischen Funktion der Witwen wahrscheinlich 'mit der Konkurrenz mit dem in der Entwicklung begriffenen männlichen Diakonat' zusammen.

wandernde Prediger und Profeten zu denken hat',³¹ Gastfreundschaft erweisen, freilich nicht als Hausherrin sondern als Dienende.

Somit werden die 'guten Werke', die der Verfasser von den Witwen verlangt, wohl auf die Tätigkeiten bezogen, die die Amtswitwen in den Adressatengemeinden ausüben. Trotzdem spricht der Verfasser von vergangenen Vorgängen und nicht von einer gegenwärtigen Tätigkeit der Witwen. Als Witwen sollen sie, wie er es in V. 5 schildert, passive Mitglieder der Gemeinde sein, die keine derartigen Aktivitäten mehr ausüben. Deswegen definiert er diese 'guten Werke' als *frühere* und daher *vergangene* Aktivitäten der Witwen.

Diese Definition der ins Verzeichnis der Gemeinde einzutragenden Witwen führt jedoch zu einer Verkleinerung der Witwen-Gruppe. Denn dazu würden nun lediglich noch jene Witwen gehören, die wegen ihres hohen Alters kaum mehr imstande sind, aktiv am Gemeindeleben mitzuwirken. Wenn man dies im Zusammenhang mit V. 4–8 betrachtet, wird ein Witwenbild ersichtlich, das der Verfasser zur Bekämpfung des Status quo der Amtswitwen einsetzt: es ist das Bild einer Witwe, die keine Familie mehr hat, die sie finanziell unterstützt, und die in der Gemeinde keine aktive Tätigkeit mehr ausübt. Weil sie allein und allenfalls betagt ist, ist sie von der Gemeinde zu versorgen, der sie nur noch mit Bitten und Beten (V. 5) dienen kann. Damit zielt der Verfasser quasi auf die Amtsenthebung der Amtswitwen.

2.4 V. 11–15: Ausschluss der 'jüngeren Witwen'

Was will nun der Verfasser mit dieser Verkleinerung der Witwengruppe erreichen? Diese Frage wird durch V. 11–15 beantwortet. Es sind primär die 'jüngeren Witwen', die der Verfasser vor Augen hat, wenn er vom Ausschluss nicht 'wirklicher' Witwen redet. Das Hauptziel dieses Abschnittes liegt darin, ihnen ihre Qualifikation zur 'wirklichen' Witwe abzusprechen.

Die vom Verfasser abgewiesenen 'jüngeren Witwen' lassen sich aufgrund von V. 9 wie folgt charakterisieren: Frauen unter 60 Jahren, deren Ehemann schon verstorben ist. Die Darstellung in V. 11–15 geht aber darüber hinaus:

(1) Der Vorwurf, sie würden 'im Widerspruch gegen Christus wollüstig und wollen heiraten' (V. 11), deutet an, dass eine Frau, die als Witwe gilt, nicht bzw. nicht wieder heiraten soll, weil sie eben mit Christus 'ehelich' verbunden sei. Zu beachten ist, dass diese Verbindung mit Christus als 'das erste³² Gelöbnis' (ἡ πρώτη πίστις) bezeichnet wird. Wenn mit einer 'jüngeren Witwe' eine Frau gemeint wäre, die erst nach einer Ehe, die durch den Tod des Ehemannes beendet wurde, in ein

31 Roloff, *Timotheus* (s. Anm. 9), 295. Zum Ausdruck 'Heilige' für die Mitchristen vgl. z.B. Röm 1.7; 1 Kor 1.2; 6.1–2; 14.33; 16.1, 15; 2 Kor 1.1; 13.12.

32 Zürcher Bibel hingegen: 'das *frühere* Gelöbnis' (Hervorhebung M.T.). Es ist umstritten, ob dies ein formelles 'Gelöbnis' war. Auf jeden Fall geht es hierbei um ein Versprechen zur Treue.

solches Verhältnis zu Christus getreten ist, dann würde das Adjektiv 'erstes' nicht dazu passend. Plausibler ist es anzunehmen, dass sie mit Christus ihr *erstes* Eheversprechen überhaupt abgelegt hat, also noch gar nie verheiratet gewesen war, was auch eher mit der Vorstellung einer ehelichen Verbindung mit Christus zu vereinbaren war.³³

(2) Wäre hier ganz allgemein von Frauen unter 60 Jahren die Rede, dann müssten auch diejenigen abgewiesen werden, die zwar noch nicht 60 Jahre alt sind, aber wegen des fortgeschrittenen Alters kaum mehr heiraten und Kinder gebären können. Es ist aber äusserst unrealistisch, Witwen nur deswegen auszuschliessen, weil sie ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht haben.³⁴

Aus diesen Beobachtungen folgt, dass der Ausdruck 'jünger' (V. 11) nicht einfach in dem Sinne von 'jünger als sechzig Jahre alt' verwendet wird, sondern dass mit 'jüngere Witwen' Frauen gemeint sind, die zwar nie verheiratet gewesen waren, aber ein Gelübde zu ehelicher Verbindung mit Christus abgelegt haben; in der Gemeinde wurden auch sie der Kategorie der 'Witwen'³⁵ zugerechnet.

Folgende altchristliche Belege unterstützen dies: in *Ign.Sm.* 13.1 heisst es: 'Ich grüsse ... auch die Jungfrauen, die Witwen genannt werden' (ἀσπάζομαι ... τὰς παρθένους τὰς λεγομένας χήρας). Und Tertullian schreibt: 'Ich weiss allerdings, dass irgendwo eine noch nicht zwanzigjährige unberührte Frau in den Witwen Stand aufgenommen worden ist' (*De virginibus velandis* 9.4).³⁶

Unter der Annahme, dass der Verfasser junge und unverheiratete Frauen vor Augen hat, lässt sich die Ermahnung zur Heirat in V. 14 erst richtig einordnen. Da sie keine 'Witwen' im eigentlichen Sinne sind, sollen sie zunächst heiraten, Kinder gebären und für den Haushalt sorgen. Damit würden sie automatisch aus der Gruppe der Witwen herausfallen.

Auch die Kriterien in V. 9–10 haben im Zusammenhang mit jungen unverheirateten Frauen ihren Platz in dieser Argumentation. Sowohl die hohe

33 Vgl. hierzu vor allem Tertullian *De oratione* 22.9: 'Wenn du eine Jungfrau bist ...; du bist nämlich Christo vermählt; ihm hast du deinen Leib zu eigen gegeben' (Übersetzung: K. A. H. Kellner, *Tertullians private und katechetische Schriften* [BKV; Kempten/München: Kosel, 1912] 269; idem, *De carnis resurrectione* 61.6.

34 Mit Wagener, *Ordnung* (s. Anm. 16), 200–1.

35 Mit J. M. Bassler, 'The Widow's Tale: A Fresh Look at 1 Timothy 5:3–16', *JBL* 103 (1984) 23–41, hier 35; D. R. MacDonald, 'Virgins, Widows, and Paul in Second Century Asia Minor', *SBL 1979 Seminar Papers*, vol. 1 (hg. P. J. Achtemeier; Missoula: Scholars, 1979) 169–84, hier 178–9; C. Methuen, 'The "Virgin Widow": A Problematic Social Role for the Early Church?', *HTR* 90 (1997) 285–98, hier 290–1; C. Osiek, 'The Widow as Altar: The Rise and Fall of a Symbol', *SecCen* 3 (1983) 159–69, hier 160; Thurston, *Widows* (s. Anm. 23), 54–5; Wagener, *Ordnung* (s. Anm. 16), 203–4; Fiorenza, *Gedächtnis* (s. Anm. 15), 378.

36 Übersetzung: C. Stücklin, *Tertullian. De virginibus velandis* (Bern/Frankfurt a.M.: Peter Lang, 1974) 45. Ferner sind die 'Jungfrauen des Herrn' in *Act.Petr.* 22 aufgrund des Kontexts höchstwahrscheinlich mit den 'Witwen' im vorigen Kapitel zu identifizieren.

Altersgrenze wie auch eine vergangene Ehe ('eines Mannes Frau') sprechen gegen sie und wohl ebenso die Betonung des Alleinseins der 'wirklichen Witwe' (V. 4–5), da jüngere Frauen im Gegensatz zu älteren wohl kaum von familiär bedingter Vereinsamung betroffen waren.

Fazit: Der Verfasser der Pastoralbriefe versucht, den Kreis der 'wirklichen' Witwen auf die alleinstehenden alten Frauen einzuschränken, um so die jungen unverheirateten Frauen aus dem Kreis der Amtswitwen auszuschliessen.³⁷

Warum aber wurden diese jungen Frauen überhaupt dem Kreis der 'Witwen' zugerechnet? Dies hat m.E. – zumindest teilweise – damit zu tun, dass das Wort *χήρα* nicht *ausschliesslich* die Frau, deren Mann verstorben ist, bedeutet, sondern überhaupt 'eine Frau ohne ihren Herrn'.³⁸ Das der *χήρα* entsprechende lateinische Wort *vidua* schliesst ebenfalls unverheiratete Frauen ein.³⁹ Darum hat der 'Witwen'-Kreis wohl auch geschiedene und unverheiratete Frauen umfassen können.

2.5 V. 16 als Abschluss des ganzen Abschnittes

Nach der Bemerkung zum Ausschluss der 'jüngeren Witwen', also der jungen unverheirateten Frauen, scheint nun die Funktion des abschliessenden V. 16 klar zu sein. Der Verfasser ordnet damit noch eine Massnahme zur Versorgung der abgewiesenen Witwen an. Sie sollen zu ihrer eigenen Familie zurückkehren; sollte dies jedoch nicht möglich sein, bleibt ihnen immer noch die Möglichkeit der privaten Unterstützung durch einzelne weibliche Gemeindeglieder. Mit dieser Rahmung zeigt er, dass der ganze Abschnitt unter dem Aspekt der 'versorgten' Witwen zu lesen ist.

3. Die 'jüngeren Witwen' und die Irrlehre

Warum verweigert nun der Verfasser diesen 'jüngeren Witwen' den Status der Witwe? Die Darstellung in V. 13–15 legt die Annahme nahe, dass diese Witwen der vom Verfasser verworfenen Irrlehre anhängen. Und deshalb versucht er, sie in ihren Aktivitäten zurückzubinden.

Dies geht vor allem aus V. 15 hervor. Bereits der Ausdruck 'Satan' lässt an eine Verbindung mit der Irrlehre denken (vgl. 1.20: 'Hymenäus ... und Alexander, die ich dem *Satan* übergeben habe') und dann das Verb 'sich abwenden' (ἐκτρέπεσθαι), das in den Pastoralbriefen auch sonst in Verbindung mit der

37 Wagener, *Ordnung* (s. Anm. 16), 200–1; vermutet, νεώτεροι sei Bezeichnung dieser jungen Frauen gewesen. Dafür gibt es aber keine weiteren frühchristlichen Belege.

38 Stählin, 'Χήρα', (s. Anm. 2), 429; Methuen, 'Widow' (s. Anm. 35), 286–7.

39 Stählin, 'Χήρα', (s. Anm. 2), 429 Anm 4; J.-U. Krause, 'Die gesellschaftliche Stellung von Witwen im Römischen Reich', *Saec.* 45 (1994) 71–104, hier 84 Anm. 73.

Irrlehre verwendet wird (1.6; 2 Tim 4.4; ferner 1 Tim 6.20 im Sinne von 'Vermeiden' der Irrlehre). Unterstützt wird diese Annahme dadurch, dass der Verfasser 'etliche' (τινες) immer im Zusammenhang mit Menschen verwendet, die mit der Irrlehre verbunden sind (1.3, 6, 19; 4.1; 5.24 [bis]; 6.10, 21; 2 Tim 2.18).

Auch V. 13 deutet auf eine Verbindung mit der Irrlehre hin. Es ist zwar umstritten, wie der Satz ἀργαὶ μανθάνουσιν περιερχόμενοι τὰς οἰκίας zu übersetzen ist; m.E. meint jedoch ἀργαὶ aus untenstehenden Gründen nicht 'faul', sondern 'nutzlos, fruchtlos'. Der Satz hiesse dann: 'Sie gehen bei den Häusern herum und lernen, sind aber fruchtlos'. Dies stimmt mit 2 Tim 3.7 überein, wo von Frauen die Rede ist, 'die immerdar lernen und niemals zur Erkenntnis der Wahrheit kommen können'.⁴⁰ 'Geschwätzig' (φλύαρος) erinnert an den Vorwurf gegen die Irrlehrer, die 'sich zu nichtigem Geschwätz hingewendet haben' (1.6; vgl. auch Tit 1.10).⁴¹ Ferner zeigt der Tadel, dass sie 'reden, was sich nicht gehört' (λαλοῦσαι τὰ μὴ δέοντα), eine deutliche Parallele zu dem, was in Tit 1.11 gegen die Irrlehrer vorgebracht wird, nämlich dass 'sie lehren, was man nicht [lehren] soll' (διδάσκοντες ἃ μὴ δεῖ).⁴²

Daraus ergibt sich, dass die 'jüngeren Witwen' der vom Verfasser verworfenen Irrlehre anhängen; sie scheinen diese Irrlehre nicht nur zu lernen (sie 'gehen herum und lernen'), sondern sogar zu lehren (sie 'reden, was sich nicht gehört'). Gerade um dies zu verhindern, wehrt sich der Verfasser der Pastoralbriefe gegen die Eintragung dieser jungen Frauen ins Verzeichnis der Gemeindewitwen.

Es ist gut denkbar, dass sich junge Frauen, die einen ehelosen Lebensstil auf sich genommen haben, durch Hinweis auf eine asketische Lehre, die ihnen die Heirat verbietet (4.3), gerechtfertigt haben.⁴³

4. Schlussfolgerung

In 1 Tim 5.3–16 geht es um den Kontrast zwischen einem *Idealbild* der Witwe einerseits und ihrem *Status quo* andererseits, wobei der Verfasser der Pastoralbriefe versucht, ersteres, das dem traditionellen Witwenbild entspricht, gegenüber letzterem stark zu machen.

Der Stand der Witwen hat sich offensichtlich über eine versorgte Frauengruppe hinaus weiterentwickelt. Sie haben in der Gemeinde eine diakonische Funktion inne, so dass man neben dem Amt des Bischofs und dem der

40 Mit Wagener, *Ordnung* (s. Anm. 16), 204–6. Die Ermahnung in Tit 3.14, dass man lernen (μανθάνειν) soll, um 'nicht ohne Frucht' zu sein, hängt mit diesem Vorwurf zusammen.

41 Wagener, *Ordnung* (s. Anm. 16), 208.

42 Die Ergänzung in Klammern stammt von der Zürcher Bibel.

43 Dass eine asketische Lehre unter jungen Frauen viele Anhängerinnen fand, bezeugen die ausserkanonischen Apostelgeschichten (*ActPaul*; *ActAndr*; *ActJoh*). Dazu vgl. R. S. Kraemer, 'The Conversion of Women to Ascetic Forms of Christianity', *Signs* 6 (1980) 298–307.

Diakone auch von einem (vermutlich noch nicht so präzise formulierten) 'Witwenamt' sprechen kann. Zu dieser amtlich registrierten Gruppe gehören auch junge unverheiratete Frauen, Frauen also, die gerade keine Witwen sind.

Der Verfasser bekämpft diese Frauengruppe, indem er das traditionelle Witwenbild stark macht. Er begründet sein Vorgehen vor allem mit dem Hinweis auf die 'jüngeren Witwen', nämlich die jungen unverheirateten Frauen, und spricht ihnen die Qualifikation zur Gemeindewitwe ab. Das in V. 9 erwähnte Verzeichnis soll wohl zur Kontrolle dienen.

Hinter diesem Abschnitt steht wohl eine vom Verfasser der Pastoralbriefe bekämpfte Irrlehre, die eine deutlich asketische Richtung hat (vgl. 4.3-5) und besonders unter den 'jüngeren Witwen' grosse Resonanz finden konnte, weil diese sich dadurch von der Rolle der Hausfrau befreien und ihre eigenen Aktivitäten entwickeln konnten. Hier lässt sich somit auch ein Konflikt zwischen der traditionellen konservativen Frauenrolle und einer emanzipatorischen Bewegung der Frauen feststellen.